

Kurztitel

Rohrleitungsgesetz

Kundmachungsorgan

BGBl. Nr. 411/1975

§/Artikel/Anlage

§ 3

Inkrafttretensdatum

01.01.1976

Außerkrafttretensdatum

31.03.2002

Text**Erforderliche Bewilligungen**

§ 3. (1) Für die Ausübung der in § 1 genannten Tätigkeit ist, soweit in diesem Bundesgesetz nichts anderes bestimmt wird, eine Konzession erforderlich.

(2) Für die Errichtung und die Inbetriebnahme der Rohrleitungsanlage ist eine Genehmigung zur Errichtung und eine Betriebsaufnahmegenehmigung erforderlich. Das gleiche gilt für Änderungen und Erweiterungen der Rohrleitungsanlage, soweit diese über den Rahmen der hierfür erteilten Genehmigung oder Betriebsaufnahmegenehmigung hinausgehen.